



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2024 durch

den Richter am Verwaltungsgericht XXX als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen den Anschluss ihres Grundstücks an die getrennte Entsorgung von Altpapier und Bioabfällen.

Das unter der Anschrift XXX in XXX Hamburg belegene Grundstück der Klägerin, das mit einem leicht erhöht errichteten, über eine Treppe zu erreichenden Einfamilienhaus bebaut ist, ist mit einer Restmülltonne (Volumen 120 Liter) bei wöchentlicher Leerung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen.

Am 19. September 2011 gab die Klägerin auf Formularen der Beklagten Erklärungen zu den örtlichen Entsorgungsverhältnissen auf ihrem Grundstück ab. Die Klägerin erklärte unter Versicherung des wahrheitsgemäßen Inhalts dieser Erklärung, dass sie die auf ihrem Grundstück anfallenden Papier- und Bioabfälle nicht über Papier- bzw. Biotonnen entsorgen könne. Die Aufstellung entsprechender Tonnen sei auf ihrem Grundstück nicht möglich, weil kein geeigneter Standplatz vorhanden sei und auch nicht geschaffen werden könne. Der Standplatz der Abfallbehälter befinde sich im Keller. Sofern sich die örtlichen Entsorgungsverhältnisse so ändern, dass Papier- bzw. Biotonnen aufgestellt werden können, werde sie dies unverzüglich mitteilen.

Bei einer am 28. März 2023 durchgeführten routinemäßigen Überprüfung des Abfallbehälterbestandes des Grundstücks der Klägerin stellte die Beklagte fest, dass dieses nicht an die getrennte Entsorgung von Altpapier und Bioabfällen angeschlossen ist.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2023 ordnete die Beklagte die Aufstellung einer Altpapier- (Volumen 120 Liter, Leerung vierwöchentlich) und einer Biotonne (Volumen 80 Liter, Leerung vierzehntägig) auf dem Grundstück der Klägerin an. Zur Begründung führte sie aus, dass Benutzer privater Haushalte nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die getrennte Erfassung von Altpapier (Altpapierverordnung – AltpapierVO) und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die getrennte Erfassung von Bioabfällen (Bioabfallverordnung – BioAbfVO) jeweils i.V.m. § 11 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) verpflichtet seien, sich an

die haushaltsnahe Altpapiererfassung sowie an die haushaltsnahe Bioabfalleffassung anzuschließen und den anfallenden Abfall in den bereitgestellten Behältern getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Eine zulässige Befreiungsbegründung nach § 4 AltpapierVO und § 4 BioAbfVO liege nicht vor.

Am 20. Juni 2023 erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. Mai 2023. Zur Begründung machte sie geltend, dass sie „von Beginn an“ von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung ihres Altpapiers und ihrer Bioabfälle befreit sei.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2023 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werde. Die Angaben der Klägerin in den von ihr im Jahr 2011 abgegebenen Erklärungen seien seinerzeit nicht überprüft worden und es sei auch kein Befreiungsbescheid ergangen. Nun sei durch die Überprüfung vor Ort festgestellt worden, dass ausreichend Platz für die Aufstellung der Tonnen vorhanden sei, z.B. links oder rechts neben dem Treppenaufgang oder links neben der Garage. Hierbei handele es sich lediglich um Vorschläge. Es stehe der Klägerin frei, einen anderen geeigneten Standplatz auszuwählen.

Mit Schreiben vom 7. August 2023 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie den Widerspruch aufrechterhalte. Es sei seinerzeit eine Befreiung erfolgt. Ein schriftlicher Bescheid sei hierfür nicht erforderlich. Eine Veränderung der Sachlage sei nicht eingetreten, sodass eine Aufhebung der Befreiung nicht erfolgen könne. Die Beklagte habe einen Vertrauenstatbestand geschaffen, der zu berücksichtigen sei. Der Umstand, dass die örtlichen Verhältnisse von der Beklagten nicht überprüft worden seien, liege im Machtbereich der Beklagten und könne ihr, der Klägerin, nicht angelastet werden. Im Übrigen bestreite sie, dass auf ihrem Grundstück ausreichend Platz für die Tonnen vorhanden sei.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 24. August 2023 mit, dass dem Widerspruch weiterhin nicht abgeholfen werden könne. Die Klägerin habe aufgrund des vorläufigen Nichterlasses eines Bescheides nicht darauf vertrauen dürfen, keinen Stellbescheid mehr zu erhalten. Selbst wenn man davon ausginge, dass konkludent eine Befreiung erteilt worden sei, so hätte es sich – wie sich nach der Überprüfung vor Ort herausgestellt habe – in Ermangelung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Befreiung um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt gehandelt, dessen Rücknahme nach § 48 HmbVwVfG im Ermessen der Beklagten liege.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2023, der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 19. Oktober 2023, wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Die Klägerin sei nicht von der Verpflichtung befreit, ihr Grundstück an die haushaltsnahe

Altpapier- und Bioabfallerfassung anzuschließen und den anfallenden Abfall in den bereitgestellten Behältern getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Zwar habe die Klägerin am 19. September 2011 einen Befreiungsantrag gestellt. Es fehle aber an einem „Befreiungsakt“. Ein solcher wäre, wie der Wortlaut in § 4 Abs. 1 AltpapierVO und § 4 Abs. 1 BioAbfVO „auf schriftlichen Antrag“ und „befreit“ zeige, erforderlich gewesen. Sie, die Beklagte, habe insoweit auch keinen Vertrauenstatbestand gesetzt. Zudem sei weder in der Altpapierverordnung noch in der Bioabfallverordnung eine Genehmigungsfiktion vorgesehen. Zur weiteren Begründung wiederholt und vertieft die Beklagte ihre Ausführungen aus den Schreiben vom 4. Juli 2023 und vom 24. August 2023.

Am 20. November 2023, einem Montag, hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend macht sie insbesondere geltend, dass ihr aufgrund ihres Befreiungsantrages im Jahr 2011 von der Beklagten mündlich bestätigt worden sei, dass die Befreiung vorliege. An den Namen der Person, die seinerzeit mündlich die Befreiung bestätigt habe, erinnere sie sich nicht mehr. Dass die Beklagte die Angaben aus den im Jahr 2011 abgegebenen Erklärungen über einen so langen Zeitraum nicht überprüft habe, könne nicht ihr, der Klägerin, angelastet werden. Hätte vor 13 Jahren eine Überprüfung ergeben, dass ein Umbau zumutbar sei, um einen Standplatz zu schaffen, hätte sie dafür damals – als sie noch deutlich jünger und gesünder gewesen sei – alles in die Wege geleitet. Im Übrigen sei ihr ein Aufstellen der Tonnen an ihrem Haus nicht zuzumuten, weil sie die Tonnen die gesamten Treppen hoch und runter transportieren müsste.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2023. Ergänzend macht sie insbesondere geltend, dass ein schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin bereits deshalb ausscheide, weil ihr, der Beklagten, im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Anschluss- und Überlassungszwang kein Ermessen eingeräumt sei. Sie sei verpflichtet, die zwingenden Anforderungen der Altpapierverordnung und der Bioabfallverordnung durchzusetzen. Die in § 4 AltpapierVO und in § 4 BioAbfVO vorgesehenen Ausnahmetatbestände seien vor dem Hintergrund, dass die § 3 Abs. 1

AltpapierVO und § 3 Abs. 1 BioAbfVO ein „flächendeckendes System“ der getrennten haushaltsnahen Altpapier- und Bioabfallfängerfassung vorsehen, zudem eng auszulegen. Um einen geeigneten Standplatz auf ihrem Grundstück zu schaffen, seien der Klägerin jedenfalls gärtnerische Umgestaltungen wie auch bauliche Maßnahmen zumutbar, durch die nicht in die Substanz von baulichen Anlagen auf dem Grundstück eingegriffen werden müsse. So könnte die Klägerin den erforderlichen Platz etwa durch teilweise Beseitigung des zum Gehweg hin gelegenen Holzzaunes erreichen, ohne dass Bepflanzung entfernt werden müsste. Zudem stelle weder das Alter noch die Gesundheit der Klägerin einen Befreiungsgrund dar.

Mit Schriftsätzen vom 11. Dezember 2023 und vom 12. Januar 2024 haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Sachakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und Abs. 3 VwGO durch den Berichterstatter.

II. Die als Anfechtungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid vom 22. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2023 ist rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zu Recht hat die Beklagte gegenüber der Klägerin den Anschluss ihres Grundstücks an die getrennte Entsorgung von Altpapier und Bioabfällen verfügt und zu diesem Zweck die Aufstellung einer Altpapier- und einer Biotonne auf dem Grundstück der Klägerin angeordnet.

Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 11 HmbAbfG i.V.m. § 3 Abs. 2 AltpapierVO und § 3 Abs. 2 BioAbfVO.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HmbAbfG sind alle im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Grundstücke im Rahmen von § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Gemäß § 11 Abs. 2 HmbAbfG sind die gemäß § 11 Abs. 1 HmbAbfG Nutzungsberechtigten grundsätzlich verpflichtet, die der öffentlichen Abfallentsorgung dienenden Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Was die weitere Ausgestaltung des aus der Anschluss- und Benutzungspflicht des § 11 HmbAbfG folgenden Benutzungsverhältnisses gemäß § 12 HmbAbfG betrifft, hat der Senat

von seiner Ermächtigung in § 13 Abs. 2 HmbAbfG Gebrauch gemacht und durch Rechtsverordnung die Nutzungsberechtigten zur getrennten Überlassung von Altpapier (§ 3 Abs. 2 AltpapierVO) und Bioabfall (§ 3 Abs. 2 BioAbfVO) verpflichtet. Soweit Abfälle – wie vorliegend – nach § 13 Abs. 2 HmbAbfG getrennt zu sammeln und bereitzustellen sind, sind gemäß § 12 Abs. 2 HmbAbfG die für die getrennte Sammlung vorgesehenen Behälter zu benutzen. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 HmbAbfG haben die Nutzungsberechtigten entsprechend der Art, Menge, Entstehung, Herkunft und Zusammensetzung der anfallenden Abfälle in ausreichender Zahl und Größe die dafür bestimmten Behälter anzufordern und vorzuhalten; kommen sie ihrer Anforderungspflicht nicht nach, setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – die Beklagte gemäß § 4 Abs. 1 HmbAbfG i.V.m. § 2 Stadtreinigungsgesetz (SRG) – hier gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 HmbAbfG Art, Zahl und Größe der vorzuhaltenden Behälter fest.

Nach diesen Maßgaben liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Klägerin vor. Die Klägerin ist zum Anschluss an die haushaltsnahe Altpapier- und die haushaltsnahe Bioabfallfassung verpflichtet (hierzu unter 1.). Von dieser Pflicht ist sie weder befreit worden (hierzu unter 2.), noch kann sie eine Befreiung beanspruchen (hierzu unter 3.). Die Befugnis der Beklagten, gegenüber der Klägerin den Anschluss ihres Grundstücks an die getrennte Entsorgung von Altpapier und Bioabfällen zu verfügen, ist auch nicht aus Gründen des Vertrauensschutzes verwirkt (hierzu unter 4.).

1. Die Pflicht der Klägerin zum Anschluss an die haushaltsnahe Altpapier- und die haushaltsnahe Bioabfallfassung folgt aus dem Umstand, dass die Klägerin Eigentümerin eines in Hamburg gelegenen Grundstücks (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 HmbAbfG), auf dem Abfälle anfallen (vgl. § 17 Abs. 1 KrWG), und i.S.v. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallbehälterbenutzungsverordnung – AbfBenVO) Benutzerin einer Wohnung ist (vgl. § 3 Abs. 2 AltpapierVO, § 3 Abs. 2 BioAbfVO) ist.

Da die Klägerin bei der Beklagten bisher keine Altpapier- und keine Biotonne angefordert hatte (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 HmbAbfG), durfte die Beklagte gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 HmbAbfG die entsprechende Festsetzung vornehmen. Hierbei hat sie die Volumen-Vorgaben des § 5 Abs. 3 AbfBenVO (im Regelfall wöchentlich 60 Liter für Altpapier und 40 Liter für Bioabfall) eingehalten, bzw. hat im Hinblick auf die Altpapier- und Biotonne entsprechend § 5 Abs. 6 AbfBenVO – offenbar im wohlverstandenen Interesse der Klägerin an einer kleineren Tonne – eine abweichende Festsetzung vorgenommen (120 Liter statt 240 Liter bei vierwöchentlicher Leerung).

2. Die Beklagte hat die Klägerin nicht von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier und Bioabfällen befreit.

Gemäß § 4 Abs. 1 AltpapierVO befreit die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier, soweit hierfür wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BioAbfVO befreit die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Bioabfällen, wenn die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst auf dem Grundstück kompostiert werden (Nr. 1) oder die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen, was in der Regel der Fall ist, wenn kein ausreichender Standplatz für Bioabfall- und andere Abfallbehälter vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann (Nr. 2).

Eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 AltpapierVO und (bzw. oder) § 4 Abs. 1 BioAbfVO hat die Beklagte zugunsten der Klägerin nicht ausgesprochen. Dabei kann dahinstehen, ob die von der Klägerin am 19. September 2011 abgegebenen Erklärungen zu den Entsorgungsverhältnissen als Befreiungsanträge gemäß § 4 Abs. 1 AltpapierVO und § 4 Abs. 1 BioAbfVO zu verstehen waren, obwohl ihr Erklärungsgehalt darauf nicht hindeutete. Denn die Beklagte hat die Klägerin jedenfalls nicht von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier und Bioabfällen befreit. Dass insoweit ein schriftlicher Befreiungsbescheid nicht ergangen ist, ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Es ist auch nicht von einer mündlich erfolgten Befreiung auszugehen. Insofern braucht nicht entschieden werden, ob vor dem Hintergrund, dass der Antrag gemäß § 4 Abs. 1 AltpapierVO und § 4 Abs. 1 BioAbfVO schriftlich zu stellen ist, eine mündliche Bescheidung eines Befreiungsantrags von vornherein nicht in Betracht kam (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 50). Das Gericht konnte sich jedenfalls nicht davon überzeugen, dass die Beklagte mündlich eine Befreiung ausgesprochen hat. Die Klägerin hat insoweit lediglich vorgetragen, dass ihr aufgrund der von ihr im Jahr 2011 abgegebenen Erklärungen von der Beklagten mündlich bestätigt worden sei, dass eine Befreiung vorliege; an den Namen der Person, die seinerzeit mündlich die Befreiung bestätigt habe, erinnere sie sich nicht mehr. In der mündlichen Verhandlung erklärte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin, dass die Klägerin zu dem Gespräch, in dem die Befreiung mündlich bestätigt worden sei, nichts mehr sagen könne, weil es zu lange her sei. Eine nähere Sachaufklärung war dem Gericht damit – und da auch sonst keine Ermittlungsansätze vorlagen – nicht möglich.

Schließlich folgt auch aus dem Umstand, dass die Beklagte die Erklärungen der Klägerin vom 19. September 2011 mehr als elfeinhalb Jahre nicht überprüft bzw. – unterstellt, es hat sich hierbei um Befreiungsanträge i.S.v. § 4 Abs. 1 AltpapierVO und § 4 Abs. 1 BioAbfVO gehandelt – nicht beschieden hat, keine Befreiung der Klägerin von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier und Bioabfällen. Die Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, dass weder in der Altpapierverordnung noch in der Bioabfallverordnung eine Genehmigungsfiktion (bzw. Befreiungsfiktion) vorgesehen ist (vgl. auch § 42a HmbVwVfG: Genehmigungsfiktion nur bei Anordnung durch Rechtsvorschrift).

Nach alledem braucht der von der Beklagten aufgeworfenen Frage, ob eine etwaig erfolgte Befreiung gemäß § 48 HmbVwVfG zurückgenommen werden könnte, nicht mehr nachgegangen werden.

3. Die Klägerin hat weder im Hinblick auf die Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier (hierzu unter a)) noch im Hinblick auf die Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Bioabfällen (hierzu unter b)) einen der getroffenen Anordnung entgegenstehenden Befreiungsanspruch.

a) Es liegt kein wichtiger Grund für eine Befreiung von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier i.S.v. § 4 Abs. 1 AltpapierVO vor.

aa) Dass die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen – (nur) in diesem Fall sieht § 4 Abs. 1 AltpapierVO ausdrücklich das Vorliegen eines wichtigen Grundes vor –, ist nicht anzunehmen. Zu den örtlichen Entsorgungsverhältnissen gehören gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AltpapierVO die räumlichen Verhältnisse im Hinblick auf einen geeigneten Standplatz für Altpapier- und andere Abfallbehälter. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 AltpapierVO stehen die örtlichen Entsorgungsverhältnisse in der Regel der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier entgegen, wenn kein ausreichender Standplatz vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann.

Auf der Grundlage der von der Beklagten gefertigten Fotos (Sachakte, S. 11 ff.) und der von ihr vorgelegten Luftaufnahmen und Karten (Sachakte, S. 28 ff.) lässt sich feststellen, dass auf dem Grundstück der Klägerin ein ausreichender Standplatz vorhanden ist. So verfügt das Grundstück sowohl über einen Vorgarten (vgl. das Foto auf S. 11 der Sachakte) als auch über einen hinter dem Haus gelegenen Garten (vgl. die Luftaufnahmen auf S. 29 und S. 30 der Sachakte). Es ist nicht ersichtlich, warum dort oder auch neben dem Haus (vgl. das Foto auf S. 15 der Sachakte) kein Platz sein sollte, um die in Rede stehenden

Tonnen aufzustellen. Mit geringfügigen – und damit i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 2 AltpapierVO zumutbaren – baulichen bzw. gärtnerischen Umgestaltungen käme auch ein Standplatz neben der Garage (vgl. das Foto auf S. 12 der Sachakte) oder im Vorgarten des Grundstücks (vgl. die Fotos auf S. 13 und S. 14 der Sachakte) in Betracht. Dazu, warum dies alles nicht möglich sein sollte, hat sich die Klägerin, der es oblegen hätte, die Voraussetzungen für die beantragte Befreiung nachzuweisen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 3 AltpapierVO), nicht näher eingelassen. Soweit sie vorgebracht hat, dass ihr ein Aufstellen der Tonnen am Haus nicht zumutbar sei, weil sie die Tonnen dann die zum Haus führende Treppe hoch und runter transportieren müsste, stellt sie damit das Vorhandensein eines ausreichenden Standplatzes nicht in Frage. Im Übrigen steht es der Klägerin frei, einen Standplatz am unteren Ende der Treppe zu wählen (etwa im Vorgarten oder neben der Garage), sodass ein Transport über die Treppe nicht erforderlich wäre.

bb) Es liegt auch sonst kein wichtiger (unbenannter) Grund für eine Befreiung von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier vor. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Altpapierverordnung, mit der – wie §§ 1, 3 AltpapierVO zu entnehmen ist – durch den Betrieb eines flächendeckenden Systems der getrennten haushaltsnahen Altpapierfassung die hochwertige Verwertung von Altpapier gefördert werden soll, ist die Ausnahmeregelung des § 4 AltpapierVO und damit auch der Begriff des „wichtigen Grundes“ eng auszulegen. Dafür spricht – bei systematischer Auslegung der Norm – auch der Umstand, dass den Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit dem einzigen „benannten“ Befreiungsgrund (Entgegenstehen der örtlichen Entsorgungsverhältnisse/kein ausreichender Standplatz) abverlangt wird, einen zumutbaren Aufwand zu betreiben, um einen fehlenden Standplatz zu schaffen. Entsprechendes muss für den „unbenannten“ wichtigen Grund gelten, der damit nur in Betracht kommt, wenn der Anschluss an die getrennte Sammlung und Bereitstellung von Altpapier für den Grundstückseigentümer mit nicht hinnehmbaren Unzumutbarkeiten verbunden ist.

Nach diesen Maßgaben liegt kein wichtiger Grund für eine Befreiung vor. Soweit die Klägerin sich insoweit allgemein auf ihr Alter und ihren (nicht näher beschriebenen) Gesundheitszustand berufen hat, kann sie damit nicht durchdringen. Abgesehen davon, dass die Klägerin offenbar auch in der Lage ist, ihre im Keller (so die Angaben der Klägerin in ihrer Erklärung vom 19. September 2011) oder in der Garage (so die Vermutung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung) befindliche Restmülltonne, die über ein Volumen von 120 Liter verfügt, zur Abholung durch die Beklagte bereitzustellen, und sie für die weiteren Tonnen (ebenfalls) einen Standort wählen kann, der ihr einen Transport ohne Treppensteigen ermöglicht (s.o.), ist insoweit die Regelung des § 13 Abs. 4

Satz 3 AbfBenVO zu berücksichtigen. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 AbfBenVO sind Ausnahmen von der aus § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 AbfBenVO folgenden Pflicht, die Altpapier- und Bioabfallbehälter am Fahrbahnrand des nächstgelegenen Weges zum Abholen bereitzustellen, zuzulassen, wenn der Benutzerin oder dem Benutzer die Bereitstellung zum Beispiel wegen Gebrechlichkeit oder einer Körperbehinderung nicht zugemutet werden kann. Diese Regelung zeigt, dass nach der Vorstellung des Ordnungsgebers gesundheitliche bzw. körperliche Einschränkungen der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier (und Biomüll) grundsätzlich nicht entgegenstehen, sondern derartigen Einschränkungen bei Bedarf durch Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Bereitstellungspflicht zu begegnen ist. Eine (umfassende) Befreiung von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier gemäß § 4 AltpapierVO ist in einem derartigen Fall daher nicht geboten.

b) Es liegt auch kein wichtiger Grund für eine Befreiung von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Bioabfällen i.S.v. § 4 Abs. 1 BioAbfVO vor.

Dass die auf dem Grundstück der Klägerin anfallenden Bioabfälle von der Klägerin auf dem Grundstück kompostiert werden und deshalb die Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BioAbfVO greifen könnte, ist nicht ersichtlich.

Die Klägerin kann sich auch nicht auf die Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BioAbfVO (Entgegenstehen der örtlichen Entsorgungsverhältnisse/kein ausreichender Standplatz) berufen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Abschnitt II.3.a)aa) Bezug genommen.

4. Die Klägerin kann der von der Beklagten getroffenen Anordnung auch nicht Vertrauensschutz bzw. Verwirkung entgegenhalten.

Das Gericht kann nachvollziehen, dass die Klägerin, nachdem sie im Jahr 2011 auf den von der Beklagten zur Verfügung gestellten Formularen Erklärungen zu den örtlichen Entsorgungsverhältnissen auf ihrem Grundstück abgegeben hatte und dann mehr als elfeinhalb Jahre von der Beklagten keinen diesbezüglichen Bescheid bekommen hat, davon ausgegangen ist bzw. darauf vertraut hat, dass die Beklagte auf die Angelegenheit nicht mehr zurückkommen wird.

Gleichwohl kann sie sich insoweit nicht auf einen der getroffenen Anordnung entgegenstehenden rechtlich relevanten Vertrauensstatbestand berufen. Zwar können Vertrauensschutzgesichtspunkte über das Rechtsinstitut der Verwirkung – als Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) – auch im öffentlichen Recht zu berücksichtigen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.8.2018, 2 C 10.17 juris Rn. 18). Gegenstand der Verwirkung

können alle subjektiven Rechte sein. Bei einer verwirkbaren Rechtsposition kann es sich ebenso um eine einzelne prozessuale Befugnis wie um ein materielles privates oder subjektiv-öffentliches Recht handeln (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.8.2018, 2 C 10.17, juris Rn. 19).

Bei der Befugnis der Beklagten, den Anschluss eines Grundstücks an die getrennte Entsorgung von Altpapier und Bioabfällen anzuordnen, handelt es sich – ähnlich wie bei polizeilichen bzw. ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnissen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.6.2023, OVG 10 N 22/23, juris Rn. 4; VGH Kassel, Beschl. v. 10.8.2017, 4 A 839/15.Z, juris Rn. 8) – nicht um eine verwirkbare Rechtsposition (vgl. insoweit auch zum Anschluss- und Benutzungszwang OVG Münster, Beschl. v. 23.8.2018, 15 A 2063/17, juris Rn. 36 f. m.w.N.; VG Cottbus, Urt. v. 8.5.2020, 6 K 902/15, juris Rn. 37; VG Potsdam, Beschl. v. 21.1.2020, 8 L 238/19, juris Rn. 51). Sie stellt kein subjektives Recht dar, dessen Bestand oder Ausübung durch Nicht- oder Fehlgebrauch in Frage gestellt und daher in letzter Konsequenz verwirkt werden könnte. Sie dient vielmehr der Umsetzung der in § 1 HmbAbfG und § 1 KrWG zum Ausdruck kommenden Gesetzeszwecke (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen; Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen) und ist der Beklagten im öffentlichen Interesse zur pflichtgemäßen Erledigung auferlegt (vgl. § 4 Abs. 1 HmbAbfG i.V.m. § 2 SRG, § 9 HmbAbfG). Dieses öffentliche Interesse und diese zur pflichtgemäßen Erledigung übertragene Aufgabe werden nicht dadurch geschmälert oder gar obsolet, dass zu deren Durchsetzung von der Beklagten über längere Zeit hinweg in Bezug auf die Klägerin nichts unternommen worden ist.

Nach alledem war die Beklagte mangels Eröffnung eines Ermessensspielraums auch – abgesehen von der Prüfung möglicher Ausnahmen gemäß § 4 AltpapierVO und § 4 BioAbfVO – nicht gehalten zu prüfen, ob im Fall der Klägerin aus Gründen des Vertrauensschutzes ausnahmsweise von der Durchsetzung der Anschluss- und Benutzungspflicht des § 11 HmbAbfG i.V.m. § 3 Abs. 2 AltpapierVO und § 3 Abs. 2 BioAbfVO abzusehen ist.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

XXX